

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-163/3/1992

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Strafrechtsänderungsgesetz 1992;  
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bezug:

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |              |
| Zl. ....               | ...-GE/19... |
| Datum:                 | 6. FEB. 1992 |
| Verteilt               | 17 Feb. 1992 |

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

*H. Barin*

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetz 1992, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 30. Jänner 1992  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

*Dolernip*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG****Zl.** Verf-163/3/1992**Betreff:** Strafrechtsänderungsgesetz 1992;  
Stellungnahme**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** 0 46 3 – 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.****An das****Bundesministerium für Justiz****Postfach 63****1016 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 5. Dezember 1991, GZ. 318.007/9-III/91, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1992) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

**I. Allgemeine Bemerkungen**

1. Das grundsätzliche Reformanliegen, das mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf verfolgt wird, sowie ein Großteil der in Aussicht genommenen Änderung im Strafgesetzbuch bzw. in der Strafprozeßordnung sind aus der Sicht des Landes Kärnten durchaus begrüßenswert und zu unterstützen. Dies gilt auch für den grundsätzlichen Ansatz des Entwurfes, nämlich den schrittweisen Rückzug des gerichtlichen Strafrechtes aus dem Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte.

Die unter dem Schlagwort "Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechtes" stehende vorgeschlagene Straffreistellung der fahrlässigen "leichten" Körperverletzung (bis zu 24 Tagen Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit) außer bei Alkoholisierung unter oder besonders gefährlichen Verhältnissen kann von Landesseite jedoch ohne gleichzeitig realisierte

- 2 -

Begleitvorkehrungen in keiner Weise akzeptiert werden. Wenngleich unter Hinweis auf die verwaltungsbehördliche Subsidiarität in den erläuternden Bemerkungen in Abrede gestellt wird, daß dadurch eine Übertragung von bislang den Gerichten vorbehaltenen Verfahren in die verwaltungsbehördliche Kompetenz erfolgen würde, hätte die vorgeschlagene de facto Regelung zur Folge, daß jährlich etwa 15.000 zusätzliche Fälle in die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit für Verstöße gegen Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts fallen würden. Wenn in den erläuternden Bemerkungen bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzentwurf darauf hingewiesen wird, daß bei Verwirklichung der Vorschläge in Bezug auf den Wegfall der Strafbarkeit der "leichten" Körperverletzung bei den Bezirksgerichten eine Anfallsverminderung in Strafsachen im Ausmaß von rund 15 % zu erwarten wäre, was einem rechnerischen Einsparungswert von 17 bis 18 richterlichen Arbeitskapazitäten und etwa 35 nichtrichterlichen Planstellen entspricht, so steht dem ein mindestens ebenso großer Personalmehrbedarf bei den erstinstanzlichen Verwaltungsbehörden gegenüber. Daß von Länderseite der damit verursachte zusätzliche Personal- und Amtssachaufwand bei den angespannten budgetären Bedingungen nicht ohne entsprechende Abgeltung übernommen werden kann, muß jedermann einsichtig sein.

2. In den erläuternden Bemerkungen wird in Bezug auf die zu erwartende Anfallsteigerung bei den Verwaltungsstrafbehörden die Möglichkeit der Minderung der Mehrkosten und des Mehrbedarfs durch verfahrensvereinfachende und entlastende Maßnahmen als Frage in den Raum gestellt und die Auffassung vertreten, daß zu solchen entlastenden Maßnahmen legislative Schritte, insbesondere im Verwaltungsstrafgesetz gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderung der §§ 88 und 89 im Strafgesetzbuch wirksam werden müßten. Die Beantwortung dieser Fragen obliegt nicht den Ländern, sondern der Bundesregierung und in der Folge dem Bundesgesetzgeber, wenngleich die ministerielle Zuständigkeit nicht beim Bundesministerium für Justiz sondern beim Bundeskanzler-

- 3 -

amt liegt. Es muß demnach von Länderseite die unabdingbare Forderung gestellt werden, daß von Seiten der Bundesregierung eine Regierungsvorlage in vorgeschlagenen Sinne erst dann im Nationalrat eingebracht wird, wenn gleichzeitig auch die Vorschläge für derartige entlastende legislative Maßnahmen im Verwaltungsstrafrecht eingeleitet werden. Soweit sich der Verwaltungsmehraufwand, der durch die vorgeschlagene Neugestaltung des Fahrlässigkeitsstrafrecht bei den Verwaltungsstrafbehörden entsteht, durch Verfahrensvereinfachung nicht ausgleichen läßt, muß gleichzeitig an die Verhandlungspflicht des Bundes mit den betroffenen Ländern aufgrund der Bestimmungen des § 5 des Finanzausgleichsgesetzes erinnert werden. Es darf in diesem Zusammenhang schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß einer derartigen zusätzlichen Belastung nur dann von Länderseite zugestimmt werden könnte, wenn zum Ausgleich eine entsprechende Dotierung im Finanzausgleichsgesetz zu Gunsten der Länder sichergestellt wird.

3. Es muß weiters auch darauf hingewiesen werden, daß, wie aus einschlägigen Expertenkreisen bestätigt wird, die Befürchtung, die vorgeschlagenen Überstellung von Teilen des Fahrlässigkeitsstrafrechtes, insbesondere des sogenannten Verkehrsstrafrechtes in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden von nachteiligem Einfluß auf die Verkehrssicherheit sein werden, durchaus zu Recht besteht. Die Argumentation, daß die Entwicklung der Zahl der Verkehrsunfälle mit Personenschaden seit den im Strafrechtsänderungsgesetz 1971 vorgenommenen Endkriminalisierungsmaßnahmen nicht zu -, sondern eher abgenommen hätte, ist keinesfalls schlüssig. Diese positive Entwicklung ist sicherlich ausschließlich auf die in den letzten Jahren ergriffenen einschneidenden Sicherheitsvorkehrungen im Straßenverkehr zurückzuführen, wie z. B. die Gurten- und Helmanlegepflicht, aber auch auf die sonstigen verwaltungsrechtlichen Schutzvorschriften und Geschwindigkeitsbeschränkungen. Die Erfahrungen der Praxis zeigen vielmehr, daß leichtsinniges Verhalten im Straßenverkehr weiterhin zunimmt und vielfach verwaltungsrechtliche

- 4 -

Schutzvorschriften ignoriert bzw. deren Übertretung als "Kavaliersdelikt" bewertet werden. Diese bedauerliche Entwicklung wird wohl dadurch nicht wirksam eingeschränkt werden können, daß leichte Körperverletzungen oder die konkrete Gefährdung eines anderen nur dann, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 81 StGB (also unter Alkoholeinfluß bzw. unter Einfluß eines anderen berauschenden Mittel oder unter besonders gefährlichen Verhältnissen herbeigeführt wird weiterhin gerichtlich strafbar sein sollen.

4. Es soll im Rahmen der Stellungnahme des Landes Kärnten zum gegenständlichen Gesetzentwurf nicht unerwähnt bleiben, daß sich etwa die Richtervereinigung Kärntens ebenfalls sehr skeptisch zum gegenständlichen Entwurf geäußert hat. Diese fürchten vor allem auch Nachteile für die Opfer aus derartigen Verkehrsunfällen und auch für die Beschuldigten. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß nur das gerichtliche Verfahren die vollen Verteidigungsrechte für die Beschuldigten garantieren und auch die Richter weitergehende Entscheidungsmöglichkeiten hätten, die Interessen und den Verschuldensgrad bzw. die persönliche Situation des Beschuldigten bei der Urteilsfällung zu berücksichtigen (Tagsatzbestrafung, bedingte Verurteilung). Bedenken herrschen in der Richterschaft auch hinsichtlich der Opfer von Verkehrsunfällen, wenn sie sich Verfahren nicht mehr als Privatbeteiligte anschließen könnten. Dies hätte vermehrt für die Betroffenen riskante und möglicherweise kostspielige Zivilverfahren zur Folge.

5. Zu den im do. Anschreiben aufgeworfenen Fragen, die der gegenständliche Gesetzesvorschlag aufwirft, ist aus der Sicht des Landes Kärnten zu vermerken, daß gerade der Umstand, daß durch den vorgeschlagenen Verzicht auf die gerichtliche Strafbarkeit fahrlässig herbeigeführter leichter Körperverletzungen der Schutz des menschlichen Lebens oder der menschlichen Gesundheit vermindert würde, gegen die angeregte Neuregelung spricht. Vor allem erscheint es nicht vertretbar, daß aus diesem

Anlaß neue Verwaltungsstraftatbestände geschaffen werden, deren Vollziehung dann vorrangig von Instanzen wahrzunehmen sind, für die der Personal- und Sachaufwand von den Ländern zu tragen ist.

Die Interessen der durch eine fahrlässig herbeigeführte leichte Körperverletzung verletzten Personen würden durch den Wegfall der Privatbeteiligtenrechte nach der Strafprozeßordnung und der Beweissicherungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes entscheidend beeinträchtigt. Wenngleich in diesem Zusammenhang entsprechende legislative Vorkehrungen angesprochen werden, die die Einschreitbefugnis der Sicherheitsbehörden in derartigen Fällen gewährleisten sollen, muß aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit mit den Bestrebungen des Bundesministeriums für Inneres nach einer weitestgehenden Befreiung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von sogenannten "polizeifremden Aufgaben", befürchtet werden, daß diese Einschreitbefugnis nur sehr eingeschränkt zugestanden wird, bzw. möglicherweise später sukzessive wieder abgebaut wird.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### a) Zu Art. 1 (Änderungen des Strafgesetzbuches):

1. Im Zusammenhang mit der Zif. 2 lit. a erhebt sich die Frage, ob es rechtfertigbar ist, Verzögerungen, die durch eine Überlastung von Gerichtsbehörden bewirkt werden, als Milderungsgründe festzulegen.

2. Im Zusammenhang mit dem in der Zif. 6. vorgesehenen Strafanrohungen stellt sich die Frage, ob damit den Interessen der Generalprävention entsprochen wird, wenn damit sogenannte organisierte Angriffe bzw. Widerstände gegen Staatsorgane mit einer weit geringeren Strafdrohung verbunden werden als bisher.

- 6 -

## b) Zu Art. II (Änderungen der Strafprozeßordnung):

Der Versuch, die bisher uneingeschränkte Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Ämter zur Erstattung einer Anzeige wegen einer von ihm selbst wahrgenommenen oder zur Kenntnis gelangten strafbaren Handlung zu konkretisieren bzw. näher zu determinieren, wird grundsätzlich unterstützt. Es stellt sich allerdings die Frage, ob neben der Einschränkung der Anzeigepflicht auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde auch die weiteren im Abs. 2 des § 84 vorgeschlagenen inhaltlichen Einschränkungen vertretbar sind. Vor allem scheint der Ausschluß für den sogenannten "unteren Bereich der Kriminalität", nämlich den strafbaren Handlungen, für die nur Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigt, zu weitgehend, nachdem es im Regelfall für die jeweilige Behörde schwierig sein wird, festzustellen, ob ein Fall vorliegt, der mit einem derartigen Höchststrafmaß bedroht ist. Kein Einwand besteht hingegen, eine Anzeigeverpflichtung in jenen Fällen auszuschließen, wo die Kenntnis Ausfluß eines persönlichen Vertrauensverhältnisses der öffentlichen Beratungsstellen sowie im Bereich der Sozialarbeit öffentlicher Stellen und der Pädagogik ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 30. Jänner 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

